

HAUSORDNUNG

Zivilschutzanlage Gräwimatt

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung und Artikel 4 des Reglements Zivilschutzanlage Gräwimatt, beschliesst:

Artikel 1 Bewilligung

Das Militär (Truppe) / der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nur die Räume und Anlagen benützt werden, für die eine Bewilligung vorliegt. Zivilpersonen haben während des Aufenthalts des Militärs (Truppe) keinen Zutritt zur Unterkunft.

Artikel 2 Übernahme

¹ Die Gemeindeverwaltung hat dem Militär (Truppe) / dem Veranstalter alle Räume und Anlagen in gereinigtem und intaktem Zustand zu übergeben.

² Die Übernahme hat während der normalen Arbeitszeit zu erfolgen. Die verantwortliche Person hat sich spätestens eine Woche vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung zu melden und für die Übernahme einen Termin zu vereinbaren.

³ Allfällige Mängel hat das Militär (Truppe) / der Veranstalter umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 3 Instruktionen / Weisungen

Instruktionen und Weisungen zu Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar durch die Gemeindeverwaltung sind strikte einzuhalten und zu befolgen.

Artikel 4 Rauch- und Alkoholverbot

In der Zivilschutzanlage und auf den Aussenanlagen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

Artikel 5 Sicherheit

Die Gemeindeverwaltung informiert das Militär (Truppe) / den Veranstalter über alle sicherheitsrelevanten Kriterien (Feuerlöscher etc.). Die Truppe / der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Notausgänge frei zugänglich und entriegelt sind.

Artikel 6 Schäden

Die Benutzer der Zivilschutzanlage Gräwimatt haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch, oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden aller Art sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

Artikel 7 Anlieferungen / Rückschub

Für Anlieferungen und Rückschub aller Art ist in jedem Fall das Militär (Truppe) / der Veranstalter verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung ist nicht berechtigt oder verpflichtet, solche Lieferungen entgegenzunehmen und dafür zu quittieren. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für angeliefertes Material.

3.26

Artikel 8 Parkplätze

¹ Autos, Motorräder und Velos sind auf den dafür vorgesehenen, markierten Parkplätzen der Anlage abzustellen.

² Die Parkplatznutzung durch das Militär ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Artikel 9 Mobiliar und Einrichtungen

In allen Räumen stehen die vorhandenen Einrichtungen und das vorhandene Mobiliar zur Verwendung zur Verfügung.

Artikel 10 Reinigung

¹ Grundsätzlich sind alle benutzten Räume und Anlagen entsprechend der Vereinbarung zu reinigen.

² Bei starken Verschmutzungen ist der Boden in den Räumen ebenfalls nass zu reinigen. Die spätere maschinelle Nassreinigung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

³ Das Militär (Truppe) / der Veranstalter hat zudem alle benutzten WC-Anlagen regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls auch Bedarfs- bzw. Zwischenreinigungen während der Veranstaltung bzw. des Anlasses vorzunehmen.

Artikel 11 Kontrollen

Vor dem Verlassen der Zivilschutzanlage Gräwimatt hat das Militär (Truppe) / die verantwortliche Person sicherzustellen, dass

- sich keine Personen mehr in der Zivilschutzanlage Gräwimatt aufhalten
- die Eingangstüren und die Notausgänge geschlossen und abgeschlossen sind
- keine Brandgefahr besteht
- alle Lichter gelöscht sind
- das Wasser abgestellt ist
- alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind
- überall Ordnung herrscht

Artikel 12 Abgabe

¹ Alle benützten Räume und Anlagen sind am Schluss abgabekonform (aufgeräumt / gereinigt) zu hinterlassen. Die Abgabe hat während der normalen Arbeitszeit zu erfolgen. Die verantwortliche Person hat sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden und für die Abgabe einen Termin zu vereinbaren. Die zur Verfügung gestellten Schlüssel sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.

² Die nachträgliche Reinigung von ungenügend gereinigten Räumen und Anlagen werden dem Militär (Truppe) / dem Veranstalter zusätzlich verrechnet. Das gleiche gilt auch für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufräumarbeiten.

Artikel 13 Kehricht

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts, die Abfalltrennung und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Militärs (Truppe) / des Veranstalters. Sämtliche Abfallbehälter sind am Schluss oder bei Bedarf zu leeren. Auf Wunsch stellt die Gemeinde unter Verrechnung der effektiven Kosten einen Kehrichtcontainer zur Verfügung.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold